

Hinweisblatt für Kläger / Antragsteller:

Sie können zu einem gerichtlichen Verfahren einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Ein Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht können Sie nicht selbständig einleiten, es besteht Anwaltpflicht. Für eine wirksame Verfahrenseinleitung vor dem Obergerverwaltungsgericht ist die vorherige Einschaltung eines Rechtsanwalts bzw. einer Rechtsanwältin zwingend erforderlich.

Das Verfahren wird Gerichtskosten auslösen (mit Ausnahme von Verfahren betreffend § 188 VwGO und Asylverfahren) welche unmittelbar nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen sind.

Es kann vorab keine genaue Auskunft zur Höhe der Verfahrenskosten gemacht werden, da die Gebühr des Verfahrens von der (vorläufigen) Streitwertfestsetzung abhängig ist und diese durch das Gericht erfolgt.

Es kann vorab keine rechtliche Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts und der Zulässigkeit der Klage /des /Antrags erfolgen.

Das Gericht darf keine Rechtsauskünfte erteilen, für diese sind Rechtsanwälte hinzu zu ziehen. Ihr Antrag / Ihre Klage muss mit Einreichung unterschrieben sein. Bei Minderjährigen müssen beide Erziehungsberechtigte unterschrieben haben. Bei Betreuten wird um Einreichung des Betreuerausweises gebeten.

Die Betreffenden Bescheide/Widerspruchsbescheide/Unterlagen sind dem Antrag/der Klage beizufügen.

Die Einreichung von Antrag/Klage darf nicht per E-Mail erfolgen. Soweit ein Verfahrensantrag oder ein Schriftsatz übermittelt werden soll, ist für die Wirksamkeit seines Einganges die Übermittlung mittels Telefax (04621 / 86-1277) oder auf dem Postweg (Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig) zwingend erforderlich.

Alternativ können Sie auch Schriftsätze im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht schicken. Für den elektronischen Rechtsverkehr sind aber verbindliche Kommunikationswege vorgegeben. Zur näheren Information wird auf den [Link zum Elektronischen Rechtsverkehr](#) hingewiesen